

## Hundegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2018

Art. 3: Streichen.

Art. 12 Abs. 2: Die politische Gemeinde stellt die notwendigen Einrichtungen für die Beseitigung des Hundekots auf dem Gemeindegebiet bereit und unterhält diese.

Art. 15: Streichen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. <sup>dbis</sup> (neu): Verbot, Hunde auszuführen;

Art. 23 Abs. 1 Satz 2: Nötigenfalls lässt sie den Hund ~~verkaufen~~ fremdplatzieren oder einschläfern.

Art. 26 Abs. 2 Bst. b: Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen politischen Gemeinde oder einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet wurde;-

Bst. c (neu): Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft werden.

Art. 29: Streichen.